

*einzuweisen.*" Dem genannten Zurlauben möchten sie daher bitte die Anwerbung einer Kompagnie, die dann durch diesen selbst oder durch einen seiner Brüder [Beat Jakob I. oder Konrad IV.] kommandiert werden könne, gestatten. Zugleich dürfe Zug versichert sein, dass diese Kompagnie in Zukunft weder beurlaubt noch aufgelöst werde.

---

Kopie  
AH 37, 300 - Blatt 300<sup>V</sup> leer

185

1687 Oktober 2., bzw. 13.

A

ERKLAERUNG VON AMMANN UND RAT VON MENZINGEN IN EINEM EHESTREIT  
SOWIE DER ENTSPRECHENDE REZESS DES BISCHOEFLICH-  
KONSTANZISCHEN OFFIZIALATES

---

In Sachen Ehestreit zwischen Sebastian Doswald und Barbara Bachmann sei ersterer, verbeiständet durch "*H. fendrich Michel*" und begleitet von Mitgliedern seines Geschlechtes und zahlreichen Freunden, vor Ammann und Rat erschienen und habe vorgebracht, dass vor einiger Zeit Franz Bartholomäus Staub, Hans Baptist Elsener, "*Barbara Und Jhr Schwester Waldvoglerin*" nebst anderen vor dem "*Commissariat Zug*<sup>1</sup> ... *nach form geistl. Rechten*" ihre Kundschaften zu Protokoll gegeben und beeidigt hätten. Obwohl diesen Aussagen damals keine der beiden Parteien widersprochen, sei im Anschluss daran "*an gewisse[n] orth[en]*" dagegen "*geschriben und gehandelt*" worden. "*Welches dann dis Mein gnädige herren Ammann und Rat von Menzingen solche ohnform mit sonderem beduren Vernemmen müessen, wilen bey solchen Uebel angestellten Ungelegenheiten ohnquette grosse gfahren mittlaufen, darmit das liebe unpartheyische Recht bey gewissen orthen und fürstenhöffen unguetlich zu hinderthreiben.*" Deswegen würden sie, Ammann und Rat, die damals vom Commissariat Zug aufgenommene und beeidigte Kundschaftsaufnahme nach wie vor als einzig gültige anerkennen.

"*Wass aber sithero wider die alte form, brüch Und herkhommen darwider gtoffen wäri*", erkläre man hiermit als nichtig und für das Verfahren als wertlos.

[Es folgt die daraufhin erlassene Stellungnahme von Konstanz:]  
*"Copia Decreti desuper lati die 13. 8bris 1687. Von seiten dess Geistlichen Richters [Kommissar Schmid] lasst man zwar disen also intitulierten Recess in seinem werth Und Unwerth verbleiben, iedoch mit diser expressen erinnerung, dass Ihme 'nit aber Einem weltlichen Richter von Rechts wegen zustehe, in dergleichen Ehesachen Zu erkennen, welche testes legales' oder nit seyen? item wass von deren aussgesagten Zeugnissen Zu halten? Und ob oder in wie vil dise probiren Und conducieren thuen?*

Officialis Const.

hochfürstl. Bischöfl. Costantz.

Officialat Cantzley"

1) Bischöflich-konstanzischer Kommissar war damals Johann Jakob Schmid.

---

Kopie  
 AH 37, 301-302 - Blatt 302<sup>r</sup> leer

186

1674 Mai 3., Luzern

A

SCHREIBEN DES [SAV. AMBASSADOREN GIOVANNI-MICHELE] LEONARDI [AN  
 BEAT JAKOB I. ZURLAUBEN]

---

*"Con occasione, che il Signore Cavagliere [Johann] Kyd viene costi, prego V.S.S. haver La bontà di continuare il Suo Zelo, et affetto per L'Interessi di S.A.R. [Herzog Karl Emanuel II.], ad effetto, che si possi per Sempre à perpetuità continuare quell'antica, sincera, ottima corrispondenza, et Confederale Amicitia." In der Tat habe sich diese ihre gemeinsame Freundschaft schon über ein Jahrhundert bestens bewährt: Savoyen, die kath. Orte und nicht zuletzt auch das gemeinsame kath. Bekenntnis hätten davon nur profitiert. Wenn nun Ritter Kyd bei ihnen vorbeikomme und ihm "qualche altra particolarità" zur Kenntnis bringen werde, möchte er ihn hiermit ersucht haben, "d'adoperare la Sua grande prudenza, assicurandola, che non mancherò di corrispondere con effetti alla Sua gentilezza".*

---

Original, in ital. Sprache  
 AH 37, 303-304 - Blatt 303<sup>v</sup> und 304 leer